

**Bekanntmachung der Region Hannover**  
**nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Az.: 56.15.65.20.11133

**Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 7 UVPG<sup>1</sup> i.V.m. § 11 Abs. 2 UVPG im naturschutzrechtlichen Verfahren für die Erteilung einer Genehmigung zum Bodenabbau in der Gemeinde Wedemark, Gemarkung Hellendorf; Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

**Sachstand**

Die Firma Butenhoff GmbH, Auf dem Kessellande 10, 30900 Wedemark, plant die Erweiterung ihres bestehenden Sandabbaus in der Gemeinde Wedemark, Gemarkung Mellendorf, durch die Aufnahme eines neuen Abbauvorhabens in der angrenzenden Gemarkung Hellendorf auf den Flurstücken 82, 86, 87, 88, Flur 11.

Das vorhandene Rohstoffvorkommen in der aktuellen Grube in Mellendorf wird voraussichtlich im Jahr 2026 erschöpft sein. Im Rahmen des naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den bestehenden Sandabbau in Mellendorf wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der geplante Sandabbau und die anschließende Teilverfüllung in der Gemarkung Hellendorf soll in einem Zeitraum von ca. 10 Jahren erfolgen. Es wird von einer Gesamtmenge an abbaufähigem Sand von rund 560.000 m<sup>3</sup> bei einer Abbautiefe von maximal 23 m unter Geländeoberkante ausgegangen. Der Abbau soll zunächst auf den Flurstücken 86 und 87 erfolgen und anschließend in zwei weiteren Abbauabschnitten auf dem Flurstück 82. Das Flurstück 88 dient als Lagerplatz und Zufahrt zur Grube. Die Flurstücke 86 und 87 sollen nachdem sie ausgebeutet worden sind, wieder auf die bisherige Geländehöhe verfüllt werden.

**Rechtliche Würdigung**

Bei dem Neuvorhaben der Fa. Butenhoff GmbH in der Gemeinde Wedemark, Gemarkung Hellendorf, handelt es sich um ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben i.S.d. § 11 Abs. 1 UVPG. Kumulierende Vorhaben i.S.d. § 10 Abs. 4 UVPG liegen vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen.

Ein enger Zusammenhang liegt gem. § 10 Abs. 4 S. 2 UVPG vor, wenn sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Es handelt sich vorliegend um Vorhaben derselben Art: Nicht vom Bergrecht erfasster Abbau von Bodenschätzen. Die Vorhaben stehen auch in einem engen Zusammenhang zueinander. Dies ist der Fall, wenn sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet. Einwirkungsbereich ist dabei gemäß § 2 Abs. 11 UVPG das geographische Gebiet, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung eines Vorhabens relevant sind. Dieses Kriterium ist somit räumlicher Natur. Der derzeit genehmigte Abbau in der Gemarkung Mellendorf befindet sich südlich in unmittelbarer Nähe zum Erweiterungsvorhaben in der Gemarkung Hellendorf, sodass sich der Einwirkungsbereich beider Vorhaben überschneidet.

Weiterhin müssten die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sein. Eine funktionale Bezogenheit kann dadurch gegeben sein, dass Vorhaben des gleichen Typs

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I. S. 94), in der derzeit gültigen Fassung

mit dem gleichen wirtschaftlichen Zweck unmittelbar nebeneinander realisiert werden. Vorliegend verfolgt die Fa. Butenhoff GmbH mit beiden Sandgruben das gleiche wirtschaftliche Ziel.

Bei den Bodenabbauvorhaben der Fa. Butenhoff GmbH handelt es sich somit um kumulierende Vorhaben i.S.d. § 10 Abs. 4 UVPG.

**Da es sich bei dem Abbauvorhaben in der Gemarkung Hellendorf um ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben gem. § 11 Abs. 1 UVPG handelt, ist eine mögliche UVP-Pflicht somit nach § 11 Abs. 2 UVPG abzu prüfen.**

Gem. § 11 Abs. 2 UVPG ist in dem Fall, in dem für das frühere Vorhaben bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, für das hinzutretende Vorhaben ebenfalls eine UVP-Pflicht gegeben, wenn

1. das hinzutretende Vorhaben allein die Größen- oder Leistungswerte für eine UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
2. eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Das geplante Abbaugelände (inkl. des Lagerplatzes und Zufahrt) hat insgesamt eine Größe von 65.358 m<sup>2</sup>, sodass keine unbedingte UVP-Pflicht gem. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr.1 UVPG besteht.

Für das hinzutretende Vorhaben wurde somit eine allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1, 3-7 UVPG durchgeführt.

Vorliegend sind bei der erfolgten allgemeinen Vorprüfung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien, insbesondere auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen und auf Kultur- und sonstige Sachgüter, erkennbar.

Aus der im Jahr 2014 zum bestehenden Sandabbau durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung geht hervor, dass die denkbaren negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Nebenbestimmungen vermieden bzw. vermindert werden können. Darüber hinaus vermindern sich bei dem Neuvorhaben in der Gemarkung Hellendorf die Auswirkungen auf den Menschen (Beeinträchtigung des Siedlungsbereichs durch abbaubedingte Emissionen wie Staub, Lärm, Schadstoffe) aufgrund einer größeren Entfernung zu in der Nähe befindlichen Siedlungen. Das geplante Vorhaben in Hellendorf befindet sich auch im Wasserschutzgebiet Fuhrberger Feld. Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser können jedoch durch Auflagen und Bedingungen in der Genehmigung verhindert werden.

Das beantragte, hinzutretende Erweiterungs- bzw. Neuvorhaben der Fa. Butenhoff GmbH auf den Flurstücken 82, 86, 87 und 88, Flur 11, Gemarkung Hellendorf unterliegt somit keiner Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

### **Ergebnis**

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die insbesondere betroffenen Schutzgüter Boden, Fläche, Pflanzen durch das Vorhaben zu erwarten. Die Risiken für Störfälle und Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebietes Fuhrberger Feld durch den geplanten Trockenabbau sind gering.

Die Vorprüfung gemäß §§ 7, 11 UVPG hat ergeben, dass durch das beantragte Abbauvorhaben in der Gemeinde Wedemark, Gemarkung Hellendorf, keines der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien erheblich beeinträchtigt wird.

Damit ist die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung mit Umweltbericht nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt im niedersächsischen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> gem. § 20 Abs. 1 UVPG i.V.m § 4 Abs. 2 Nr. 1 NUVPG.<sup>2</sup>

REGION HANNOVER  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag

Wilkening

---

<sup>2</sup> Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437) in der derzeit gültigen Fassung